

Präambel

Die „Föderation Europäischer Narren Deutschland e.V. wurde am 20.06.1970 gegründet. Der Verein fühlt sich insbesondere dem karnevalistischen Brauchtum verbunden.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Verbandes

1. Der Verein führt den Namen Föderation Europäischer Narren Deutschland e.V. Die offizielle Abkürzung des Vereinsnamens lautet FEN D e.V. *(im Folgenden: der Verband)*. Er hat seinen Sitz in Darmstadt und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter VR 82567 eingetragen.
2. Zweck des Verbandes ist die Förderung, Pflege und weitere Verbreitung des traditionellen Brauchtums, insbesondere des Karnevals, der Fastnacht, der Fasnet und des Faschings. Weiterer Zweck ist der Zusammenschluss aller in Deutschland und Europa ansässigen Karnevals-, Fastnachts- und Faschingsverbände sowie -ausschüsse und der ihnen angeschlossenen Karnevals-, Faschings-, und Fastnachtsvereine, Gesellschaften, -Gemeinschaften, -Zünfte, Organisationen, sowie der Vereine, in deren Gebiet kein Verband besteht, als Einzelmitglieder zur Pflege des Karnevals-, Fastnacht-, Faschings- und Fasnetbrauchtums. Der Verband fördert die Pflege und Unterhaltung des bodenständigen, kulturellen und musischen Brauchtums des Karnevals-, des Fasnets-, Fastnachts- und Faschingsgeschehens in Deutschland in seiner Vielfalt.
3. Der Zweck des Verbands kann nur mit Zustimmung seiner aktuellen Mitglieder geändert werden.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Verbandsaufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verband hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a. Pflege des Karnevals, der Fasnet, der Fastnacht und des Faschings auf traditions- und landsmannschaftlich gebundener Grundlage
 - b. Förderung von Büttenredner/innen, Sänger/innen, Tanzmariechen, Tanzpaaren, Tanzgruppen und musikalische Gruppen.
 - c. Planung, Organisation, Durchführung und Nachbearbeitung von Veranstaltungen zur Erhaltung des Brauchtums in Deutschland und Europa, aber auch darüber hinaus, die insbesondere vom Verband veranstaltet werden
 - d. aktive Unterstützung der Karnevals-, Fastnachts-, Fasnet- und Faschingsvereine in Deutschland und Europa, bei deren vielfältigen Initiativen zur Brauchtumspflege, u.a. durch Seminare und Bildungsveranstaltungen, Beratung und Unterstützung in Vereinsfragen und fachlichen Fragen, Weiterbildung von ehrenamtlich tätigen Mitgliedern der Vereine und Untergliederungen
 - e. Veranstaltungen, in denen das traditionelle Brauchtum inhaltlich im Vordergrund steht
 - f. Kontaktpflege zu Ministerien und Behörden, der GEMA und anderen Institutionen, der Presse, zu Rundfunk und Fernsehen und sonstigen Medien

- g. Förderung und Pflege der Kontakte und des Austauschs der Mitgliedervereine und -verbände untereinander
 - h. Kontaktpflege zu ausländischen fastnachtlichen Organisationen
 - i. Entgegenwirken von Auswüchsen bei der Brauchtumpflege und den Bestrebungen ihrer kommerziellen Ausnutzung
 - j. Förderung und Durchführung von Turnieren für Tanz-, Musik- und ähnlichen Darbietungen im Rahmen des Satzungszwecks
 - k. Förderung der Jugendpflege
 - l. Unterhaltung eines Archivs
 - m. Durchführung von Arbeitstagen zur Information und Schulung
2. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Alle Verbandsorgane, deren Mitglieder und alle sonstigen mit Verbandsaufgaben betrauten Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und Aufwendungen, welche ihnen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung entstehen. Diese Auslagen und Aufwendungen sind spätestens 12 Monate nach ihrer Entstehung gegenüber dem erweiterten Präsidium geltend zu machen und auf dessen Verlangen zu belegen.
 4. Sämtliche Mittel des Verbands dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Verbands. Insbesondere darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor deren Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4 Aktive Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sowie andere Vereine werden, welche die Ziele des Verbands (§§ 1, 3) unterstützen und fördern (aktive Mitglieder).
2. Minderjährige bedürfen für ihre Aufnahme der Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten. Mit Aufnahme des minderjährigen Mitgliedes verpflichten sich die Erziehungsberechtigten zur Zahlung des jeweiligen Mitgliederbeitrages, worüber diese im Antragsformular ausdrücklich hinzuweisen sind. Sofern ein Einwilligungsvorbehalt besteht (§ 1903 BGB), ist für den Aufnahmeantrag die Einwilligung des Betreuers / der Betreuerin erforderlich.
3. Eine Mitgliedschaft kann nicht erworben werden, wenn die betreffende Person zuvor aus dem FEN D e.V. oder einem seiner angeschlossenen Regional-/Landesverbände ausgeschlossen wurde.
4. Über den in Textform beim jeweiligen Regional- / Landesverband zu stellenden Antrag entscheidet das Präsidium des jeweiligen Verbandes abschließend. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verband besteht nicht. Mit seiner Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung als verbindlich an. Die Mitgliedschaft beginnt rückwirkend zum 01.01. des jeweiligen Geschäftsjahres.
5. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, hinsichtlich der Mitgliedsbeiträge am Bankeinzugsverfahren teilzunehmen.

§ 5 Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder sind alle natürlichen oder juristischen Personen, Vereine, Unternehmen sowie alle sonstigen Organisationen und Institutionen, welche den Verband ideell und finanziell unterstützen und fördern.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

1. Zum Ehrenmitglied kann jede natürliche Person ernannt werden, welche sich um den Verband und / oder einen seiner angeschlossenen Verbände und Institutionen in besonderem Maße verdient gemacht hat oder in besonderem Maße zur Förderung des Verbandszwecks und seiner Aufgaben beigetragen hat.
2. Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Präsidium verliehen. Sie kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Präsidium wieder entzogen werden. Erteilung und Entziehung der Ehrenmitgliedschaft erfolgen durch Beschluss von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Ehrenmitglieder des Bundesverbandes sind von der Beitragspflicht befreit. Sie sind von den Ämtern des Präsidiums und erweiterten Präsidiums ausgeschlossen, können aber zu deren Sitzungen eingeladen werden; in diesem Fall haben sie lediglich beratende Funktion ohne Stimmrecht.
4. Unter den vorstehenden Bedingungen können Ehrenmitglieder auch durch das Präsidium für einen Landes- und Regionalverband ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft gilt dann für den jeweiligen Landes- und Regionalverband, welcher gegenüber dem Bundesverband den Mitgliedsbeitrag für dieses Ehrenmitglied zahlt.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitgliedes; die Mitgliedschaft ist nicht vererblich.
 - b. durch freiwilligen Austritt aus dem Verband. Der Austritt erfolgt durch eine in Textform abzugebende Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Präsidium. Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende zulässig. Beiträge werden nicht erstattet.
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste aufgrund eines Beschlusses des geschäftsführenden Präsidiums. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich länger als sechs Monate mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand befindet. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn das Mitglied zweimal schriftlich gemahnt wurde und innerhalb von drei Monaten nach Absendung der letzten Mahnung, in welcher auf die drohende Streichung hinzuweisen ist, die bis dahin fälligen Beitragsschulden nicht beglichen wurden. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
 - d. bei juristischen Personen oder bei Vereinen mit der Auflösung derselben oder wenn über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird.

- e. durch Ausschluss aus dem Verband aufgrund eines Beschlusses des geschäftsführenden Präsidiums. Ein Ausschluss ist insbesondere möglich, wenn das Mitglied
- mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages länger als 12 Monate in Rückstand geraten ist.
 - andere Mitglieder im Zusammenhang mit ihrer Mitgliedschaft oder ihrer Tätigkeit für den Verband beleidigt oder andere Mitglieder oder der Verein in der Öffentlichkeit unsachlich kritisiert oder diffamiert werden.
 - in sonstiger Weise gröblich oder wiederholt gegen Verbandsinteressen oder gegen die Satzung, eine aufgrund der Satzung erlassenen Ordnung oder gegen einen Beschluss verstößt. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist gegenüber dem geschäftsführenden Präsidium persönlich oder schriftlich zu äußern. Eine schriftliche Äußerung ist in der nächstmöglichen Präsidiumssitzung zu verlesen und bei der Entscheidung über den Ausschluss zu berücksichtigen. Der nachfolgende Beschluss des Präsidiums ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Der Beschluss ist nicht anfechtbar. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitgliedes.
2. Soweit eine Beendigung der Mitgliedschaft an den Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums geknüpft ist (vergl. § 5 Ziff. c. und e.), entscheidet dieses mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Von den aktiven Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit werden für die jeweils folgenden Geschäftsjahre von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich für das laufende Geschäftsjahr spätestens am 01.03. zur Zahlung fällig und werden mittels SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Jedes Mitglied verpflichtet sich, bei Beginn der Mitgliedschaft eine Einzugsermächtigung zu erteilen, zum Fälligkeitszeitpunkt für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen und etwaige Änderungen in der Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen. Jedes Mitglied verpflichtet sich des Weiteren, alle sonstigen erforderlich werdenden Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, um den fristgerechten Beitragseinzug sicherzustellen.
3. Kommt ein Mitglied mit der Zahlung seines Beitrages in Verzug, so kann dieser mit dem gesetzlichen Verzugszins verzinst werden (= derzeit 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz).
4. Neben den jährlichen Mitgliedsbeiträgen ist der Verband berechtigt, zur Finanzierung besonderer Angebote, die über die allgemeinen, mit dem Mitgliedsbeitrag abgedeckten Leistungen hinausgehen, zusätzliche Gebühren zu erheben. Weiterhin können daneben Sonderzahlungen erhoben werden, soweit ein besonderer Finanzbedarf besteht, der durch die vorhandenen Mittel nicht gedeckt ist.
Über die Erhebung solcher zusätzlichen Gebühren und Sonderzahlungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Die zusätzlichen Gebühren und Sonderzahlungen werden dann ebenfalls über das SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
5. Jedem Mitglied kann auf entsprechenden Antrag hin aus wichtigem Grund eine Ratenzahlung oder Stundung des Mitgliedsbeitrages bewilligt werden. Der Antrag ist in Textform gegenüber dem jeweils zuständigen Präsidium zu stellen. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen glaubhaft zu machen. Bei

zusätzlichen Gebühren und Sonderzahlungen (vergl. § 7 Ziff. 4) ist eine Stundung oder Ratenzahlung nicht möglich. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung oder Stundung des Beitrages besteht nicht.

6. Weist das Konto eines Mitgliedes zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verband gegenüber für sämtliche, dem Verband mit der Beitragseinziehung und evtl. Rücklastschriften anfallenden Kosten. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass das Konto des Mitgliedes erloschen ist und dem Verband nicht rechtzeitig eine neue Kontoverbindung mitgeteilt wurde.

§ 9 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

1. das Präsidium (Vorstand)
2. das erweiterte Präsidium
3. die Mitgliederversammlung.

§ 10 Präsidium (Vorstand)

1. Das Präsidium besteht aus sieben Personen:
 - a. Präsident/-in
 - b. Stellvertretende/r Präsident/in
 - c. Vizepräsident/in Steuern und Finanzen
 - d. stellvertretende/r Vizepräsident/in Steuern und Finanzen
 - e. Vizepräsident/in Marketing/Sponsoring
 - f. Vizepräsident/in Recht und Versicherungen
 - g. Vizepräsident/in Schriftführer/in und Protokollar/in.

Die Vereinigung mehrerer Präsidiumsämter in einer Person ist nicht zulässig.

2. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder des Präsidiums, darunter der / die Präsident/in oder der / die stellvertretende Präsident/in, vertreten. Für den Fall, dass sowohl der / die Präsident/ in und der / die stellvertretende Präsident/in verhindert sind, wird der Verband in nicht aufschiebbaren Geschäften von zwei weiteren Mitgliedern des Präsidiums vertreten.
3. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert im Einzelfall von mehr als € 5.000,00 (fünftausend Euro) sind für den Verband nur dann rechtsverbindlich, wenn das erweiterte Präsidium zuvor seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat. In jedem Fall sind Rechtsgeschäfte nur dann vorzunehmen und für den Verband verbindlich, wenn dem Verband hierfür vor Eingehung des Rechtsgeschäfts ausreichende und unmittelbar verfügbare finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.

§ 11 Zuständigkeit des Präsidiums

1. Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Soweit durch diese Satzung oder in einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Ordnung nichts anderes bestimmt ist, ist das Präsidium für sämtliche Angelegenheiten des Verbandes zuständig.

2. Das Präsidium kann sich einen Geschäfts – und Aufgabenverteilungsplan geben.

§ 12 Wahl und Amtsdauer des Präsidiums

1. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Bis zur Neuwahl eines Präsidiums führt das alte Präsidium die Geschäfte des Verbandes kommissarisch weiter.
2. Die Wahl wird durch einen aus drei aktiven, volljährigen und wahlberechtigten Verbandsmitgliedern bestehenden und von der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung zu wählenden Wahlausschuss geleitet. Die Mitgliederversammlung bestimmt aus dem Wahlausschuss gleichzeitig einen / eine Wahlausschussleiter/in. Dem Wahlausschuss sollen keine Mitglieder des amtierenden Präsidiums angehören.
3. Jedes Präsidiumsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Präsidiumsmitglieder sind aus den Reihen der Personen zu wählen, die zum Zeitpunkt der Wahl aktive Mitglieder des Verbandes sind und deren Mitgliedschaft nicht ruht. Vereinsfremde können nicht Präsidiumsmitglied werden. In das Präsidium können nur volljährige Mitglieder gewählt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl mindestens seit drei Jahren ununterbrochen Mitglied des Verbandes sind. Die gleichzeitige Präsidiumsmitgliedschaft von Personen, welche in gerader oder in Nebenlinie verwandt sind, sowie von Ehe- und Lebenspartnern, ist untersagt. Mitglied des Präsidiums wird in diesem Fall nur die Person, welche zuerst gewählt wurde. Mit Beschluss der Mitgliederversammlung, welcher unter Ausschluss der betroffenen Wahlbewerber entscheidet, können Ausnahmen zugelassen werden.
4. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand unter Beachtung der vorstehenden Vorgaben für seine restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied.
6. Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums erfolgt in offener Abstimmung. Bei Antrag mindestens eines Viertels der anwesenden wahlberechtigten aktiven Verbandsmitglieder wird in geheimer Wahl gewählt. Die Mitglieder des Präsidiums sind möglichst im Rahmen einer Mitgliederversammlung in absteigender Reihenfolge wie in § 8 Abs. 1 Ziff. a.-g. genannt zu wählen. Bei der Wahl entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Das Mitglied ist gewählt, wenn der Wahlausschuss das Wahlergebnis in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben und das gewählte Mitglied die Wahl angenommen hat.

§ 13 Beschlussfassung des Präsidiums

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Verbandssitzungen, welche von dem / der Präsident/in, im Falle seiner / ihrer Verhinderung von dem / der stellvertretende/n Präsident/in einberufen werden. Im Falle unaufschiebbarer Geschäfte oder der Verhinderung sowohl des / der Präsident/in als auch des / der stellvertretende/n Präsident/in ist die Sitzung von einem anderen Präsidiumsmitglied in absteigender Reihenfolge der in § 8 c.-g. dieser Satzung aufgeführten Präsidiumsmitglieder einzuberufen.
2. Sitzungsleiter ist der / der Präsident/in, im Falle seiner / ihrer Verhinderung der / die stellvertretende/n Präsident/in, im Falle des § 11 Abs. 1 S. 2 das einberufende Mitglied.
3. Die Einberufung hat in Textform zu erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Die zu diesem Zeitpunkt bekannte Tagesordnung soll gleichzeitig mit der Einberufung mitgeteilt werden.

4. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Präsidiumsmitglieder, darunter mindestens der / die Präsident/in oder der / die stellvertretende Präsident/in, anwesend sind. Im Falle der Verhinderung beider vorgenannter Präsidiumsmitglieder gilt § 11 Abs. 1 entsprechend.
5. Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme. Die Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig. Beschlüsse des Präsidiums ergehen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Präsidiumssitzung. Sämtliche betroffenen Beschlüsse sollen in einem Beschlussbuch gesammelt werden, welches auch elektronisch geführt werden kann. Dieses soll jeweils Zeit und Ort, die Namen der Teilnehmer sowie den Gegenstand und das Abstimmungsergebnis der Beschlüsse schriftlich dokumentieren. Jedem aktiven Verbandsmitglied ist auf seinen Antrag hin und bei berechtigtem Interesse Einsicht in das Beschlussbuch zu bewilligen.
6. Im Einzelfall kann der / die Präsident/in und im Falle seiner / ihrer Verhinderung der / die stellvertretende/n Präsident/in bestimmen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren und in Textform erfolgt. Für diesen Fall wird gleichzeitig mit Übersendung des zu beschließenden Gegenstandes eine Frist von mindestens drei Tagen bestimmt, in welcher die Zustimmung zu diesem Verfahren und dem zu treffenden Beschlussgegenstand erteilt werden kann. Für den Nachweis der Übersendung per E-Mail genügt die elektronische Sendebestätigung, bei Übersendung per Telefax das Faxprotokoll. Widerspricht ein Präsidiumsmitglied der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb der gesetzten Frist, muss alsbald zu einer Präsidiumssitzung eingeladen werden. Erfolgt keine gültige Erklärung, gilt dies als Enthaltung zum Umlaufverfahren und der Beschlussvorlage.
7. Mit Zustimmung sämtlicher Präsidiumsmitglieder können Verbandssitzungen mittels Videokonferenzschaltung aller oder einzelner Präsidiumsmitglieder durchgeführt werden.

§ 14 Erweitertes Präsidium

1. Das erweiterte Präsidium besteht aus
 - a. den Mitgliedern des Präsidiums (§ 10 Abs. 1)
 - b. den Landespräsidenten/-innen und Landesvizepräsident/-innen
 - c. den Regionalpräsident/-innen und Regionalvizepräsident/-innen
2. Zu den Aufgaben des erweiterten Präsidiums gehören:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung inklusive der Erstellung der Tagesordnungspunkte
 - b. Leitung der Mitgliederversammlung durch den / die Präsidenten/Präsidentin oder des / der stellvertretenden Präsidenten/Präsidentin
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d. Die Buchführung und die Erstellung eines Jahresberichts
 - e. Beschlussfassung über Aufnahme, Ausschluss oder Streichung von Mitgliedern
 - f. Amtsenthebung von Organen des Verbandes
3. Das erweiterte Präsidium entscheidet durch Beschluss. Zu den Präsidiumssitzungen lädt der / die Präsident/in die übrigen Präsidiumsmitglieder ein. Jedes Mitglied des erweiterten Präsidiums hat eine Stimme. Hinsichtlich der Amtsdauer, dem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem erweiterten Präsidium während der Wahlperiode und der Beschlussfassung gelten die §§ 12, 13 dieser Satzung entsprechend.

4. Die gleichzeitige Mitgliedschaft im erweiterten Präsidium von Personen, welche in gerader oder in Nebenlinie verwandt sind, sowie von Ehe- und Lebenspartnern, ist untersagt. Mit Beschluss des Präsidiums, welches unter Ausschluss der betroffenen Präsidiumsmitglieder entscheidet, können Ausnahmen zugelassen werden. Kein Mitglied des erweiterten Präsidiums sollte gleichzeitig mehrere Ämter des Verbandes ausüben.

§ 15 Amtsenthebungsverfahren

1. **Jedes Mitglied des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes seines Amtes enthoben werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied**
 - a. **wiederholt oder in erheblichem Maße dem Vereinszweck oder den wirtschaftlichen Interessen des Verbandes zuwiderhandelt**
 - b. **trotz Abmahnung seine satzungsmäßigen oder organschaftlichen Pflichten wiederholt oder in erheblichem Maße vernachlässigt.**
2. **Das Amtsenthebungsverfahren wird durch einen Antrag von mindestens der Hälfte der übrigen Mitglieder des erweiterten Präsidiums oder einem Drittel der aktiven Verbandsmitglieder in Gang gesetzt. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich zu denjenigen Tatsachen, auf welche der Antrag auf Amtsenthebung gestützt wird, schriftlich oder mündlich zu äußern.**
3. **Die Tatsachen, welche zur Einleitung des Amtsenthebungsverfahrens geführt haben, sowie eine schriftliche Äußerung des betroffenen Präsidiumsmitgliedes sind der unverzüglich einzuberufenden Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Über die Amtsenthebung entscheidet die Mitgliederversammlung. Das betroffene Präsidiumsmitglied ist berechtigt, sich in der Mitgliederversammlung zu Wort zu melden. Bei der Abstimmung über den Antrag hat das betroffene Präsidiumsmitglied keine Stimme.**
4. **Das Präsidiumsmitglied ist seines Amtes enthoben, wenn dies durch mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung beschlossen wird.**
5. **Ein Rechtsmittel gegen die ordnungsgemäße Entscheidung der Mitgliederversammlung besteht nicht.**
6. **Mit Eingang des Antrages auf Amtsenthebung bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlungen ruht das Amt des betroffenen Präsidiumsmitgliedes. In diesem Fall gilt § 12 Abs. 5 entsprechend.**

§ 16 Mitgliederversammlung

1. **Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben:**
 - a. **Die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Präsidiums**
 - b. **die Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums und sämtlicher weiterer Funktionsträger des Verbandes**
 - c. **Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes**
 - d. **Beschlussfassung über Anträge von Verbandsmitgliedern**

- e. **Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie über die Erhebung und die Höhe zusätzlicher Gebühren und Sonderzahlungen (§ 7 Abs. 4)**
 - f. **Erlass von Ordnungen**
2. **In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Präsidiums oder des erweiterten Präsidiums fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen. Das Präsidium sowie das erweiterte Präsidium können ihrerseits in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen. Das Präsidium und das erweiterte Präsidium sind an die Empfehlungen und Meinungen der Mitgliederversammlung nicht gebunden.**

§ 17 Einberufung der Mitgliederversammlung / Tagesordnung

1. **Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom erweiterten Präsidium unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. Die Einberufung in Textform ist zulässig. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie fristgemäß an die letzte dem Verband vom Mitglied in Textform bekannt gegebene Adresse (postalische Anschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet wurde. Zu der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder einzuladen. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung.**
2. **Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Jedes aktive Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung in Textform gegenüber dem erweiterten Präsidium beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen und der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Nach diesem Zeitpunkt, insbesondere in der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden.**
3. **Das erweiterte Präsidium legt bei der Einladung fest, ob die Mitgliederversammlung in einem Präsenztermin oder virtuell stattfindet. Im Falle eines Präsenztermins gibt es den Versammlungsort an. Findet eine virtuelle Versammlung statt, werden den Mitgliedern die Zugangsdaten mit der Einladung übermittelt.**

§ 18 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. **Die Mitgliederversammlung wird von dem / der Präsident/in, im Verhinderungsfall von dem / der stellvertretenden Präsidenten/in geleitet. Sind beide verhindert, leitet die Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied des Präsidiums in absteigender Reihenfolge gemäß § 10 Abs. 1. Sind sämtliche Präsidiumsmitglieder verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung einen / eine Vorsitzende/n aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit. Bei den Wahlen wird die Versammlungsleitung während des Wahlvorgangs dem Wahlausschuss (§ 12 Abs. 2) übertragen.**
2. **Dem / der Versammlungsleiter/in steht während der Versammlungen das Hausrecht zu. Zu Beginn der Versammlung bestimmt er / sie ein Mitglied, welches die Protokollführung übernimmt. Das Protokoll ist von dem der Versammlungsleiter/in und dem protokollführenden Mitglied zu unterzeichnen und enthält:**
 - a. **Art, Ort und Zeit der Versammlung**

- b. die Namen des / der Versammlungsleiter/in und des protokollführenden Mitglieds
 - c. die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit der Versammlung
 - d. die Tagesordnung
 - e. die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - f. die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja- und Nein-Stimmen, der Enthaltungen und ungültigen Stimmen)
 - g. den genauen Wortlaut der Satzungs- und Zweckänderungsanträge sowie der getroffenen Beschlüsse
3. Soweit in dieser Satzung oder eine aufgrund dieser Satzung erlassene Ordnung nichts anderes geregelt ist, wird die Art Abstimmung von dem / der Versammlungsleiter/in bestimmt (öffentlich oder schriftlich). Eine Abstimmung ist schriftlich durchzuführen, wenn dies von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten aktiven Mitglieder beantragt wird.
 4. Die Versammlung ist nicht öffentlich. Mit Zustimmung eines Drittels der anwesenden oder teilnehmenden stimmberechtigten aktiven Mitglieder ist die Anwesenheit von Gästen, der Presse, des Rundfunks und Fernsehens oder einem Live-Internetauftritt gestattet.
 5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Bei Beschlussunfähigkeit ist das erweiterte Präsidium verpflichtet, innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung unter der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist dann ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
 Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig. Soweit in dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung getroffenen Ordnung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen; Stimmenhaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins sind vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Änderung des Vereinszwecks die Zustimmung aller aktiven Mitglieder erforderlich.
 6. Die in der Mitgliederversammlung von dem / der Vorsitzenden getroffenen Entscheidungen und die getroffenen Beschlüsse sind nur bei einem offensichtlichen und erheblichen Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung, einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Ordnungen oder einem Verstoß gegen zwingende gesetzliche Vorschriften anfechtbar.
 7. Soweit die Mitgliederversammlung für Wahlen zuständig ist, gilt das Folgende:
 Hat im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen auf sich vereinigt haben.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Das erweiterte Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Es ist zur Einberufung verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert und ein Viertel der aktiven Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe ihm gegenüber schriftlich verlangt. Für die Einberufung und Durchführung gelten die §§ 14, 15 und 16 entsprechend. In Eilfällen kann das erweiterte Präsidium die Einberufungsfrist auf bis zu einer Woche

verkürzen. Die Verkürzung ist bei der Einberufung besonders mitzuteilen und zu begründen.

§ 20 Landesverbände und Regionalverbände

1. Verbandsmitglieder können sich in Abstimmung mit dem Präsidium in

- a. Landesverbänden und / oder
- b. Regionalverbänden

organisieren.

2. Landesverbände und Regionalverbände sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Gesamtverbandes. Die Mitglieder der Landesverbände und Regionalverbände organisieren sich selbst. Sie können sich eine eigene Satzung und Ordnungen geben. Hierbei sind die Bestimmungen der vorliegenden Satzung, einer auf dieser Satzung erlassenen Ordnung und die Beschlüsse des Bundesverbandes zu beachten und dürfen diesen nicht widersprechen.
3. Die Landesverbände und Regionalverbände und deren Organe sind zur Vertretung des Bundesverbandes nicht berechtigt. Das erweiterte Präsidium (§ 14) ist jedoch berechtigt, einen Landes- oder Regionalverband bzw. deren Organe für die Durchführung einer bestimmten Aufgabe im Einzelfall zu bevollmächtigen. Die Vollmacht hat die übertragene Aufgabe, deren Umfang und den maximal hierfür aufzuwendenden Finanzbedarf möglichst genau festzulegen. Die Vollmacht ist schriftlich abzugeben und von der / dem Präsidenten/in oder der / dem stellvertretenden Präsidenten/in des Präsidiums zu unterzeichnen.
4. Landesverbände und Regionalverbände können zur Organisation und Durchführung des Verbandsbetriebes finanzielle Mittel durch den Verband erhalten. In diesem Fall ist über die erhaltenen Mittel spätestens zum 15.03. des folgenden Geschäftsjahres abzurechnen. Eigenwirtschaftliche Mittel sind Finanzmittel des Gesamtverbandes.
5. Alle Landesverbände und Regionalverbände haben dem Präsidium gegenüber bis 15.03. des folgenden Geschäftsjahres, soweit dies bis zu diesem Zeitpunkt nicht möglich war nach Absprache mit dem Präsidium, eine Vollständigkeitserklärung über die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer finanziellen Pflichten abzugeben. Für unrichtige oder unvollständige Erklärungen haften die Mitglieder des Präsidiums des Landes- oder Regionalverbandes.
- Die Präsidien der jeweiligen Landes- und Regionalverbände haben bis spätestens 15.03. des folgenden Geschäftsjahres das Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung sowie den Kassenbericht des letzten Geschäftsjahres vorzulegen.

§ 21 Datenschutz

1. Der Verband verarbeitet für seine Mitglieder die folgenden personenbezogenen Daten: Name und Vorname, Geburtsdatum, Anschriften, Kontaktdaten (Telefonnummern und E-Mail-Adresse) sowie vereinsbezogene Daten (Eintrittsdatum, Ehrungen, Ämter). Die Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt. Die Daten werden dabei durch die erforderlichen Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Unberechtigter nach den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) geschützt.

2. Mit ihrer Mitgliedschaft erklären sich die Mitglieder damit einverstanden, dass ihre personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Verbandes und unter Berücksichtigung der Bestimmungen DSGVO genutzt und verarbeitet werden. Dies gilt insbesondere für eine Veröffentlichung von Fotografien, Namen und Verbandszeichen in öffentlichen und sozialen Medien und im Internet. Eine sonstige Weitergabe von Daten an Dritte ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des betroffenen Mitgliedes zulässig.
3. Jedes Mitglied hat ein Recht auf
 - aa. Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - bb. Berichtigung seiner Daten im Falle ihrer Unrichtigkeit
 - cc. Sperrung seiner Daten
 - dd. Löschung seiner Daten.
4. Gleichzeitig mit den Wahlen zum Präsidium kann die Mitgliederversammlung einen ehrenamtlichen Datenschutzbeauftragten wählen. Für die Wahl und Amtszeit gelten die Bestimmungen des § 12 dieser Satzung entsprechend.

§ 22 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 16 Abs. 6 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der / die Präsident/in und der / die stellvertretende Präsident/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Diese Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Gemeinnützigkeit verliert.
3. Für diesen Fall fällt das nach Auflösung des Verbandes / Verlust der Gemeinnützigkeit noch vorhandene Vermögen an den

Verein „Hilfe für krebskranke Kinder Frankfurt e.V.“, Komturstraße 3, 60528 Frankfurt a.M.

zur ausschließlichen Verwendung für dessen satzungsmäßige Vereinszwecke.

Sollte der vorgenannte Verein bei Auflösung des Verbandes nicht mehr existieren, fällt sein Vermögen nach Auswahl der Liquidatoren an einen Verein, der dem Zweck des oben näher bezeichneten Vereins am nächsten kommt.

§ 23 Schlussbestimmung

Die Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am 22.10.2022 in _____ beschlossen. Sie hat sofortige Wirkung und ersetzt vollständig die Satzung vom _____ .

Die Unwirksamkeit von Teilen dieser Satzung oder von satzungsändernden Beschlüssen lässt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung oder satzungsändernden Beschlüssen unberührt. Für diese Teile gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

(Unterschriften der Mitglieder des Präsidiums und erweiterten Präsidiums)

(Unterschriften der Mitglieder des Präsidiums und erweiterten Präsidiums)